

Zusammenfassung vom 26. Dezember 2021

6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (6. COVID-19SchuMaV), inkl. geänderte 3.Salzburger Maßnahmenbegleitverordnung, inkl. 1., 2. & 3. Novelle

INKRAFTTRETEN: 26. Dezember 2021 0:00 Uhr (Sbg. Maßnahmenverordnung 3. Jänner 2022 0:00 Uhr)

REGELUNG WEIHNACHTEN 24./25./26. DEZEMBER 2021

- Für diese Tage gilt keine Ausgangsbeschränkung (siehe Ausgangsregelung)
- Zusammenkünfte von max. 10 Personen aus unterschiedlichen Haushalten sind möglich und nicht reglementiert
- Für Zusammenkünfte, die im privaten Bereich stattfinden, keine Sperrstunde mit 23:00 Uhr

REGELUNG SILVESTER 31. DEZEMBER 2021 (Achtung: die geltende Verordnung läuft mit 1. Jänner 2022 0:00 Uhr aus – hier muss es noch eine Verlängerung geben)

- Für diese Tage gilt keine Ausgangsbeschränkung (siehe Ausgangsregelung)
- Zusammenkünfte von max. 10 Personen aus unterschiedlichen Haushalten sind möglich und nicht reglementiert

DEFINITIONEN

Maske:

Grundsätzlich wird unter Maske in der Verordnung eine FFP2 Atemschutzmaske ohne Ausatemventil (oder eine gleichwertige Schutzmaske) verstanden

Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr / 3-G-Regel:

Dieser Nachweis ist ab dem vollendeten 12. Lebensjahr zu erbringen und kann durch verschiedene Möglichkeiten erbracht werden:

1-G-Nachweis (Nachweis einer Impfung):

- Nach der Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf (Moderna, Pfizer) und zwischen der ersten und zweiten Impfung min. 14 Tage liegen
- Impfung ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung bei Impfstoffen, die nur einmal verimpft werden. Die Impfung ist 270 Tage als Nachweis gültig (Johnson & Johnson). Regelung läuft Anfang Jänner 2022 aus.
- Impfung, wenn min. 21 Tage vor der Impfung eine Covid-19 Infektion mittels PCR-Test nachgewiesen wurde oder vor der Impfung neutralisierende Antikörper nachgewiesen wurden. Diese Impfung ist 270 Tage als Nachweis gültig.
- Weitere Impfung (zB 3. Impfung bei Pfizer oder 2. Impfung bei Johnson & Johnson), wenn diese nicht länger als 270 Tage zurückliegt (zu den vorherigen Impfungen sind – je nach Impfstoff - zusätzlich gewisse zeitliche Abstände einzuhalten) – **umgangssprachlich „Booster“ Impfung**

2-G-Nachweis (Nachweis einer Impfung oder Genesung):

- Alle Nachweise laut 1-G-Nachweis (Impfung)
- Bestätigung vom Arzt oder Genesungsnachweis, dass in den vergangenen 180 Tagen eine Covid-19 Erkrankung vorlag und diese mittels PCR-Testung bestätigt wurde
- Absonderungsbescheid, der innerhalb der vergangenen 180 Tage für eine Covid-19 positiv getestete Person ausgestellt wurde

2,5-G-Nachweis (Nachweis Impfung, Genesung oder PCR-Testung):

- Alle Nachweise laut 2-G-Nachweis (Impfung und Genesung)
- Ein negativer PCR-Test (durchgeführt von einer befugten Stelle). Dieser Test ist ab Abnahme 72 Stunden gültig.

3-G-Nachweis (Nachweis Impfung, Genesung oder Testung):

- Alle Nachweise laut 2,5-G-Nachweis (Impfung, Genesung, PCR-Testung)
- Ein unter Beobachtung durchgeführter Antigen-Selbsttest bei einer Teststation (zB Rotes Kreuz), der negativ ist. Dieser Test ist 24 Stunden gültig

Bei allen schulpflichtigen Kindern (*Die allgemeine Schulpflicht beginnt mit dem auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden 1. September. Die allgemeine Schulpflicht dauert neun Jahre.*) ist der Corona-Testpass-Nachweis einem 2-G-Nachweis gleichzusetzen, wenn diese regelmäßig durchgeführt wird (wenn die Testintervalle, laut Covid-

Schulverordnung eingehalten werden). Dieser Nachweis gilt in diesem Fall auch am 6. und 7. Tag nach der regelmäßigen Testung – Details und Beispiele für Testintervalle siehe Ninja-Holiday-Pass bzw. <https://www.sichere-gastfreundschaft.at/holiday-ninja-pass/> (Anmerkung: ein 2-G-Nachweis ist grundsätzlich von Kindern ab 12 Jahren zu erbringen)

Wenn sowohl ein Nachweis einer vollständigen Impfung als auch ein Genesungsnachweis / eine ärztliche Bestätigung über eine überstandene Covid-19 Infektion erbracht werden kann, ist das einer weiteren Impfung (Booster-Impfung) gleichzusetzen.

Präventionskonzept:

Für einige Bereiche (zB Seniorenwohnhäuser, Gastrobetriebe, uä) ist verpflichtend ein Covid-19 Präventionskonzept zu erstellen, um das Infektionsrisiko zu minimieren. Folgende Punkte müssen es enthalten:

- Spezifische Hygienemaßnahmen
- Regelung zum Verhalten beim Auftreten einer Covid-19 Infektion
- Regelung betreffend Nutzung Sanitärbereiche
- Regelung betreffend Konsumation von Speisen/Getränken (gegebenenfalls)
- Regelung zur Steuerung von Personenströmen und Regulierung von Personenanzahl
- Regelung zu Entzerrungsmaßnahmen (zB Absperrungen, Bodenmarkierungen)
- Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter/innen (Hygienemaßnahmen, Durchführung eines Antigentest)

Covid-19 Beauftragte:

Diese Personen müssen geeignet sein – das heißt, sie müssen zumindest das Präventionskonzept und die örtlichen Gegebenheiten bzw. Abläufe kennen. Sie sind Ansprechpartner für Behörden und achten auf die Umsetzung des Präventionskonzeptes.

Abstandsregelung:

2 m Abstand zu nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen ist einzuhalten bzw. soll eingehalten werden.

AUSGANGSREGELUNG

Für Personen, die keinen 2-G-Nachweis vorweisen können und das 12. Lebensjahr vollendet haben, gilt eine Ausgangsbeschränkung!

Der Aufenthalt außerhalb des privaten Wohnbereiches ist für sie nur zu folgenden Zwecken erlaubt:

- Abwehr von Gefahr für Leib, Leben und Eigentum
- Betreuung und Pflege Hilfsbedürftiger und familiäre Rechte und Pflichten, auch Besuch von Alten- und Pflegeheimen oder der Behindertenhilfe
- Deckung notwendiger Grundbedürfnisse des täglichen Lebens und Wohnbedürfnis
- Versorgung mit Grundgütern des täglichen Lebens
- Berufliche Zwecke und Ausbildungszwecke (auch Schule und Kindergarten sowie Universitäten)
- Versorgung von Tieren
- Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen (auch Impfung, Testung)
- Befriedigung religiöser Grundbedürfnisse
- Körperliche und psychische Erholung im Freien*
- Teilnahme an Wahlen
- Wahrnehmung von unaufschiebbaren Behördenwegen inkl. Teilnahme an Sitzungen/Versammlungen (laut Ausnahmen Zusammenkünfte)
- Kontakt mit engen Bezugspersonen*
 - Nicht im Haushalt lebender Partner
 - Einzelner engster Angehöriger (Eltern, Geschwister, Kinder)
 - Einzelne Bezugspersonen, mit denen mehrmals wöchentlich Kontakt besteht

* Dabei darf auf der einen Seite eine Person aus einem Haushalt Personen aus höchstens einem Haushalt auf der anderen Seite treffen. (zB Sohn besucht die beiden Eltern oder Eltern besuchen den Sohn; aber nicht Sohn und Ehefrau besuchen die beiden Eltern). 24-h-Pflege oder persönliche Assistenz wird dabei nicht mitgezählt.

ÖFFENTLICHE ORTE

- **In geschlossenen Räumlichkeiten:**
FFP2 Maske ist zu tragen

VERKEHRSMITTEL

In Massenbeförderungsmitteln und den dazugehörigen Stationen, Bahnhöfen, Flughäfen, Verbindungsbauwerken, uä ist eine FFP2-Maske zu tragen. Dies gilt auch für Taxis, taxiähnliche Betriebe sowie Schülertransporte.

Bei der gemeinsamen Benützung von Kraftfahrzeugen herrscht FFP2-Masken-Pflicht (Ausnahme: Personen aus gemeinsamen Haushalt).

Seil- und Zahnradbahnen:

- Covid-19 Beauftragter und Präventionskonzept verpflichtend
- 2-G-Nachweis zur Benutzung von Seil- und Zahnradbahnen (Ausnahme Deckung Grundbedürfnisse)
- in geschlossenen / abdeckbaren Fahrbetriebsmitteln (Gondel, Kabinen, abdeckbare Sessel) und geschlossenen Räumen der Stationen FFP2-Maskenpflicht

Reisebusse, Ausflugsschiffe im Gelegenheitsverkehr:

- Einlass nur mit 2-G-Nachweis
- FFP2-Masken-Pflicht in geschlossenen Räumen
- Covid-19 Beauftragter und Präventionskonzept verpflichtend

KUNDENBEREICHE

Kunden dürfen Kundenbereiche von Betriebsstätten nur betreten, wenn sie über einen 2-G-Nachweis verfügen. Weiters ist indoor eine FFP2 Maske zu tragen (gilt auch für Verbindungsbauwerke). **Der Betreiber hat dafür zu sorgen, dass der 2-G-Nachweis beim Betreten oder spätestens beim Erwerb von Waren bzw. bei der Inanspruchnahme einer Dienstleistung kontrolliert wird (gültig ab 3. Jänner 2022 laut Sbg. Begleitmaßnahmenverordnung).**

Ausgenommen von der 2-G- Regelung sind:

- Apotheken und Verkauf von Medizinprodukten, Heilbehelfen (zB Tappe)
- Dienstleistungen für Menschen mit Behinderung sowie nah dem Arbeitslosenversicherungsgesetz
- Lebensmittelhandel (einschl. Direktvermarkter)
- Drogerien, Gesundheits- und Pflegedienstleistungen
- Tierärzte, Tierfuttermittelverkauf, Agrarhandel, Tierversteigerungen

- Verkauf / Wartung von Sicherheits- und Notfallprodukten (zB Feuerlöscher, Brennstoffe, uä), Notfall-Dienstleistungen
- Tankstellen
- Banken, Postanbieter
- Öffentlicher Verkehr
- Tabakfachgeschäfte, Zeitungshandel
- Hygiene, Reinigungsdienstleistungen
- Abfallentsorgungsbetriebe
- KFZ-, Fahrradwerkstätten
- Abholung vorbestellter Waren
- Dienstleistungen zur Rechtspflege

Bei **körpernahen Dienstleistungen** gilt die 2-G-Regelung sowie FFP2-Masken-Pflicht für Kunden.

FFP2-Masken-Pflicht für Kunden gilt auch in Innenräumen bei **Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten** bei Parteienverkehr sowie an **Orten zur Religionsausübung**.

Öffnungszeiten: Betriebsstätten: **max. 5:00 – 22:00 Uhr** (Ausnahme Apotheken im Bereitschaftsdienst, Stromtankstellen, uä)

GASTGEWERBE

Betreten/Befahren von Gastronomiebetrieben (sämtliche Betriebsarten) ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Betreten nur mit 2-G-Regel (gilt nicht für Imbissstände oder Abholung von Speisen) – dieser ist bereit zu halten
- Jedem Kunden muss durch Betreiber/Mitarbeiter ein Sitzplatz zugewiesen werden
- Konsumation nicht unmittelbar in der Nähe der Ausgabestelle und nur im Sitzen (Ausnahme im Freien an Imbiss- oder Gastronomieständen)
- Betriebsstätten dürfen von Kunden nur zwischen **5:00 – 22:00 Uhr** betreten werden
- FFP2-Masken-Pflicht überall indoor außer am Verabreichungsplatz
- Erhebung Kontaktdaten (Details siehe Kontaktdatenerhebung)
- Covid-19 Beauftragter und Präventionskonzept Pflicht
- Selbstbedienung erlaubt
- Bei Imbissständen oder Abholung von Speisen indoor FFP2-Masken-Pflicht

- Abholung von Speisen und Getränken zulässig für antialkoholische Getränke oder alkoholische Getränke in abgefüllten Gefäßen. Konsumation im Umkreis von 50 m nicht erlaubt.

BEHERBERGUNGSBETRIEBE

Betreten von Beherbergungsbetrieben (inkl. Campingplätze, Schutzhütten, uä) ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig.

- FFP2-Masken-Pflicht in allgemein zugänglichen Indoor-Bereichen wie Lobby, Gänge, etc.
- Beim Betreten des Beherbergungsbetriebes muss ein 2-G-Nachweis vorgewiesen werden.

Ausnahmen von der 2- G-Regelung in Beherbergungsbetrieben (hier gilt der 3-G-Nachweis):

- Personen, die sich bereits in Beherbergung befinden für die vereinbarte Dauer der Beherbergung
 - Unaufschiebbare berufliche Gründe
 - Betreuung / Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen
 - Stillung dringendes Wohnbedürfnis
 - Kurgäste, Lehrlinge, Schüler, uä
- Erhebung Kontaktdaten (Details siehe Kontaktdatenerhebung)
 - Für gastronomische Einrichtungen des Beherbergungsbetriebs gelten die Gastgewerberegelungen (zB 2-G-Regel)
 - Für die Sportstätten des Beherbergungsbetriebs gelten die Sportstättenregelungen
 - Für Freizeiteinrichtungen gelten die Regeln der Freizeiteinrichtungen
 - Covid-19 Beauftragter und Präventionskonzept sind Pflicht
 - Betreiber und Mitarbeiter müssen bei Betreten des Arbeitsortes einen 3-G-Nachweis erbringen (Detailregelung siehe berufliche Tätigkeit)

SPORT

Das Betreten von Sportstätten zur Ausübung von Sport ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Öffentliche Sportstätten (zB Parks, frei zugängliche Sportplätze oder Langlaufloipen, Rodelbahnen):
 - Keine Einschränkungen für Personen mit 2-G-Nachweis
 - Personen ohne 2-G-Nachweis:
 - Nur öffentliche Sportstätten im Freien dürfen genutzt werden
 - Sportausübung alleine bzw. nur mit Personen aus dem gemeinsamen Haushalt oder engen Kontaktpersonen (laut Vorgaben)
 - Sportstätten dürfen nur zum Zweck der Ausübung von Sportarten ohne Körperkontakt betreten werden
 - Geschlossene Räume dürfen nur betreten werden, wenn es zur Ausübung des Sportes erforderlich ist (indoor FFP2-Masken-Pflicht)
 - Die Verweildauer in der Sportstätte ist auf die Dauer der Sportausübung beschränkt
- Nicht öffentliche Sportstätten (zB Turnhallen, kostenpflichtige Eislaufplätze):
 - Kunden müssen über einen 2-G-Nachweis verfügen
 - FFP2-Masken-Pflicht indoor
 - Öffnungszeit 5:00 – 22:00 Uhr
 - Erhebung Kontaktdaten (außer der Aufenthalt ist überwiegend im Freien)
 - Covid-19 Beauftragter und Präventionskonzept sind Pflicht
 - Erhalter von Sportstätten können die Pflicht die Covid-19-Regelungen zu kontrollieren an Nutzer übertragen (zB Sportvereine)

Spitzensportler, Berufssportler, Trainer, Betreuer und Vertreter der Medien – hier gibt es Sonderregelungen.

FREIZEIT- UND KULTUREINRICHTUNGEN

Darunter fallen zB:

- Freizeit-, Vergnügungsparks, Indoorspielplätze
- Tanzschulen
- Bäder und Einrichtungen nach dem Bäderhygienegesetz (Sauna)
- Wettbüros
- Tierparks
- Schaubergwerke
- Einrichtungen zur Ausübung von Prostitution, uä

Das Betreten ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- FFP2-Masken-Pflicht in geschlossenen Räumen (ausgenommen Schwimmhallen, Duschen)
- Kunden müssen bei Einlass einen 2-G-Nachweis vorlegen
- Erhebung Kontaktdaten (außer der Aufenthalt ist überwiegend im Freien)
- Covid-19 Beauftragter und Präventionskonzept sind Pflicht
- Bei Bädern ist das Bäderhygienegesetz zu beachten.
- Öffnungszeit max. 5:00 – 22:00 Uhr

Für Kultureinrichtungen (wie Museen, Kunsthallen, Bibliotheken, Büchereien, Theater, Kinos, Konzertsäle, etc.) gilt

- FFP2-Masken-Pflicht indoor
- 2-G-Nachweis muss vorgelegt werden (Ausnahme: Abholung vorbestellter Waren)
- Erhebung Kontaktdaten in Kultureinrichtungen, in denen vorwiegend Zusammenkünfte stattfinden (Büchereien, Archive, Museen uä sind von der Pflicht zur Kontaktdatenerhebung ausgenommen)
- Covid-19 Beauftragen sowie ein Präventionskonzept
- Öffnungszeit max. 5:00 – 23:00 Uhr

BERUFLICHE TÄTIGKEIT

Vorzugsweise soll im Homeoffice gearbeitet werden, sofern dies möglich ist und zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbart wird.

Arbeitsorte an denen physische Kontakte zu anderen nicht ausgeschlossen werden können (Ausnahme: max. zwei physische Kontakte pro Tag im Freien für jeweils max. 15 Minuten), dürfen von Arbeitnehmern, Inhabern und Betreibern nur mit 3-G-Nachweis betreten werden. Weiters ist eine FFP2-Maske am Arbeitsort zu tragen, wenn Kontakt zu Personen besteht, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben. Ausnahme: es werden sonstige geeignete Schutzmaßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos getroffen (zB Anbringung von Trennwänden, Plexiglaswänden, Bilden von festen Teams). Diese Regelungen gelten auch für auswärtige Arbeitsstellen (ausgenommen Homeoffice).

Für **Erbringer mobiler Pflegedienstleistungen** gilt ebenfalls die 2-G-Regelung zusätzlich müssen sie bei Kundenkontakt eine FFP2-Maske tragen. Kann kein 2-G-Nachweis erbracht werden, ist ausnahmsweise ein negativer PCR-Test gültig.

Für **Kindergartenpersonal, Betreuungs- und Verwaltungspersonal** in Schulen (zB Reinigung, Hausmeister), außerschulische Kinderbetreuung, Tagesväter/mütter kommt nach wie vor die Covid-Schulverordnung 2021 zur Anwendung (bis 14. Jänner 2022 gilt die Sicherheitsphase).



Seit 2. Dezember 2021 sind pro Woche von nicht geimpften bzw. nicht genesenen Mitarbeitenden zwei negative PCR-Testergebnisse vorzulegen (Ausnahmen können gemacht werden, wenn PCR-Tests nicht ausreichend verfügbar sind). Nachweise neutralisierender Antikörper sind kein gültiger 2-G-Nachweis für Kindergarten-, Betreuungs- und Verwaltungspersonal.

Betriebsstätten mit mehr als 51 Arbeitnehmern benötigen zusätzlich:

- Covid-19 Beauftragen
- Präventionskonzept (inkl. Vorgaben zur Kontrolle von Nachweisen zur Sicherstellung der Auflageneinhaltung).

Die Regelungen bzgl. Tragen von FFP2-Masken und 3-G-Nachweis können von Betrieben intern in begründeten Fällen auch strenger festgelegt werden.

ALTEN/PFLEGEHEIME

Das Betreten von Alten/Pflegeheimen ist unter Voraussetzungen zulässig:

- Pro Bewohner und Tag max. 2 Besucher (Ausnahme unterstützungsbedürftige Bewohner, minderjährige Bewohner, Palliativbesuche, Hospiz, Seelsorge)

Besucher und Begleitpersonen müssen einen 2-G-Nachweis und zusätzlich einen aktuellen negativen PCR-Test (72 h gültig) vorlegen - Ausnahmeregelung im Falle eines positiven Testergebnisses min. 48 h Symptombefreiheit nach abgelaufener Infektion oder ein CT-Wert > 30. Weiters ist eine FFP2-Maske zu tragen. Für Personen, die Unterstützungsleistungen / Betreuungsaufgaben leisten, gelten ebenfalls Ausnahmen bzgl. der Besuchshäufigkeit bzw. die Regelungen für Mitarbeiter hinsichtlich 2-G-Nachweis.

Bewohner haben in allgemein zugänglichen Bereichen eine FFP2-Maske zu tragen.

Mitarbeiter bzw. Betreiber müssen ab Betreten des Alten/Pflegeheimes eine FFP2-Maske tragen. Außerdem müssen sie einen 2-G-Nachweis oder einen aktuellen negativen PCR-Test (72 h gültig) vorlegen. Wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass eine PCR-Testung auf Grund mangelnder Verfügbarkeit, durch nicht zeitgerechte Auswertung des Testes oder der Unvorhersehbarkeit der zu erbringenden dienstlichen Tätigkeit nicht möglich ist/war, kann der Mitarbeiter ausnahmsweise auch mit einem 3-G-Nachweis (Antigentest einer beobachtenden Stelle = Teststation) eingelassen werden.

Externe Dienstleister, Patienten/Behindertenanwälte, Organe der Pflegeaufsicht, uä. haben bei Bewohnerkontakt ebenfalls eine FFP2-Masken-Pflicht. Außerdem müssen sie einen 2-G-Nachweis oder einen aktuellen negativen PCR-Test (72 h gültig) vorlegen.

Neuaufnahmen: Neuaufnahmen nur mit einem 2,5-G-Nachweis oder einem entsprechenden Quarantänekonzept

Den Bewohnern muss einmal wöchentlich ein Antigen-Test oder PCR-Test angeboten werden (wenn Bewohner das Seniorenwohnhaus verlassen, muss ihnen mindestens alle 3 Tage eine Testung angeboten werden)

Der Betreiber hat einen Covid-19 Beauftragten zu ernennen und ein COVID-19-Präventionskonzept zur Minimierung des Infektionsrisikos zu erstellen.

Für **Tageszentren der Altenbetreuung** bzw. im Behindertenbereich gelten folgende Regelungen:

- Einlass mit 2-G-Nachweis sowie gültigem negativen PCR-Test
- FFP2-Maske sonstige Schutzmaßnahmen

Es darf durch die gesetzten Covid-19 Maßnahmen aber in Seniorenwohnheimen nicht zu unverhältnismäßigen Härtefällen kommen.

Menschen mit dementiellen Erkrankungen oder anderen Erkrankungen/Behinderungen, denen ein Covid-19 Test nicht zugemutet werden kann, müssen diesen Testnachweis nicht erbringen.

ZUSAMMENKÜNFTE

Personen, die keinen 2-G-Nachweis besitzen, dürfen nur an folgenden Veranstaltungen teilnehmen:

- Begräbnisse
- Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz
- Zusammenkünfte zu beruflichen Zwecken, wenn dies unbedingt erforderlich sind sowie Zusammenkünfte nach dem Arbeitsverfassungsgesetz
- Unaufschiebbare Zusammenkünfte von Organen politischer Parteien oder Organen juristischer Personen
- Zusammenkünfte von medizinischen / psychosozialen Selbsthilfegruppen
- Befahren von Theatern, Kinos (Autokino)
- Sportler bei Spitzensportveranstaltungen, außerschulische Jugendarbeit

Für diese Zusammenkünfte gilt ab 4 Personen indoor eine FFP2-Masken-Pflicht (für Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz auch outdoor).

Folgende Zusammenkünfte sind unter Voraussetzungen zulässig:

- Zusammenkünfte indoor und outdoor, ohne ausschließlich zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze bis 25 Teilnehmer (zB Taufen, Hochzeiten, Geburtstagsfeiern – Sitzordnungen oä gelten nicht als zugewiesene Sitzplätze)
- Zusammenkünfte indoor und outdoor, mit ausschließlich zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen
 - Bis 500 Teilnehmer Einlass mit 2-G-Nachweis
 - Bis 1000 Teilnehmer Einlass mit 2-G-Nachweis sowie zusätzlich aktueller, negativer PCR-Test
 - Bis 2000 Teilnehmer Einlass mit Nachweis einer „Booster“ Impfung oder vollständiger Impfung sowie Genesungsnachweis und zusätzlich aktueller, negativer PCR-Test

Voraussetzungen für diese Zusammenkünfte:

- FFP2-Masken-Pflicht indoor
- Veranstaltungszeit innerhalb von 5:00 – 22:00 Uhr
- Ausschank von Getränken / Speisen laut Gastroregelungen
- Ab 50 Personen sind ein Präventionskonzept zu erstellen und ein Covid-19 Beauftragter zu bestellen
- Erhebung Kontaktdaten
- Meldung bei der BH ab 50 Teilnehmern eine Woche vor der Zusammenkunft (Mail an bh-zell@salzburg.gv.at oder Web-Applikation):
 - Name und Kontakt Verantwortlichen
 - Zeit, Dauer, Ort der Zusammenkunft
 - Zweck der Zusammenkunft
 - Anzahl der Teilnehmer
- Bei mehr als 250 Teilnehmern Bewilligung durch die BH
 - Vollständige Daten (inkl. Präventionskonzept) sind min. 2 Wochen vor Veranstaltung bei der BH vorzulegen

Für Zusammenkünfte mit max. 4 Personen aus unterschiedlichen Haushalten zuzüglich 6 minderjährige Kinder gelten die Regelungen der Zusammenkünfte nicht, solange die Ausgangsregelungen beachtet werden.

An einem Ort können gleichzeitig mehrere Zusammenkünfte stattfinden, wenn diese durch geeignete Maßnahmen wie räumliche Trennung oder zeitliche Staffelung getrennt werden (Durchmischung ist auszuschließen).

Zusammenkünfte zu Proben zu beruflichen Zwecken oder im Auftrag des AMS sind gesondert geregelt.

Sonstige Zusammenkünfte zu Proben oder künstlerischen Darbietungen sind laut den



Voraussetzungen für Zusammenkünfte zulässig. Kann bei diesen Zusammenkünften keine FFP2-Maske getragen werden, sind sonstige geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen.

Die Regelung für Zusammenkünfte gilt unabhängig vom Ort der Zusammenkunft. Wenn auf Grund der Lokalität (Kundenbereich, Gastronomie, Beherbergung, Freizeit/Kultureinrichtung, Sportstätte) strengere Regelungen hinsichtlich des Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr gelten, sind diese anzuwenden.

Zusammenkünfte, die im privaten Bereich stattfinden, sind der BH nicht anzuzeigen bzw. auch nicht bewilligungspflichtig durch die BH.

AUSSERSCHULISCHE JUGENDARBEIT / BETREUTE FERIEMLAGER

- Es gelten die Regelungen des Passus „Zusammenkünfte“ sinngemäß. Ausnahme: es gilt weiterhin die 2,5-G-Regelung
- Max. 4 Betreuungspersonen pro Gruppe mit 25 Teilnehmern
- Erhebung Kontaktdaten (außer der Aufenthalt ist überwiegend im Freien)

FACH- UND PUBLIKUMSMESSEN

- Es gelten die Regelungen des Passus „Zusammenkünfte“ sinngemäß.
- Erhebung Kontaktdaten (außer der Aufenthalt ist überwiegend im Freien)

GELEGENHEITSMÄRKTE

Gelegenheitsmärkte oder abgetrennte Areale von Gelegenheitsmärkten mit reinem Verkauf sind Verkaufsveranstaltungen, bei denen saisonal oder nicht regelmäßig an einem bestimmten Platz Waren, Speisen oder Getränke verkauft oder Dienstleistungen angeboten werden (von Erzeugern, Händlern, Betreibern von Gastgewerben oder Schaustellerbetrieben).

Es gelten grundsätzlich die Regelungen des Passus „Zusammenkünfte“ sinngemäß, wobei bei Gelegenheitsmärkten mit reinem Verkauf und Gelegenheitsmärkten mit Verkauf und Konsumation unterschiedliche Regelungen zur Anwendung kommen.

Laut Sbg. Begleitmaßnahmenverordnung haben Besucher FFP2-Masken-Pflicht.

ERHEBUNG KONTAKTDATEN

Betreiber sind verpflichtet, Kontaktdaten (Name, Telefonnr., ev. Mailadresse) für eine mögliche Kontaktnachverfolgung zu erheben, wenn sich Personen voraussichtlich länger als 15 Minuten vor Ort aufhalten.

AUSNAHMEN, bei denen Kontaktdaten nicht erhoben werden müssen:

- Betriebsstätten, an denen es zu einem Aufenthalt überwiegend im Freien kommt (gilt nicht für Zusammenkünfte und Gastronomie)
- Zusammenkünfte nach dem Versammlungsgesetz und von statutarisch notwendigen Organen juristischer Personen
- Zusammenkünfte im privaten Wohnbereich
- Kultureinrichtungen ohne Zusammenkünfte wie Büchereien, Archive, Museen, Ausstellungshallen

Die Kontaktdaten sind mit Datum und Uhrzeit des Betretens zu versehen und auf Nachfrage der Bezirksverwaltungsbehörde zur Verfügung zu stellen. Datenschutz ist zu beachten (sichere Verwahrung, Löschung nach 28 Tagen). Können die Daten nicht erhoben werden, sind Alternativmaßnahmen zu setzen.

FFP2-MASKEN-PFLICHT

Diese gilt unter anderem nicht:

- Gehörlose und schwer hörbehinderte Personen sowie deren Kommunikationspartner während der Kommunikation
- Gesundheitlich beeinträchtigte Personen mit einem entsprechenden Attest
- Schwangere (MNS Pflicht)
- Personen, denen der Erwerb von FFP2-Masken nicht zugemutet werden kann (MNS Pflicht)
- Während der Konsumation von Getränken und Speisen
- Während der Ausübung von Sport
- Wenn aus therapeutisch-pädagogischen Gründen angezeigt
- Für Kinder bis 6 Jahre
- Kinder zwischen 6 und 14. Jahren haben eine MNS-Pflicht
- Während der Sportausübung
- In Feuchträumen wie Duschen und Schwimmbädern
- Während der Logopädie



AUSNAHME 2-G-REGELUNG

Wer nicht ohne Gefahr für Leib und Leben oder Gesundheit geimpft werden kann, ist vom 2-G-Nachweis ausgenommen. Auch Schwangere sind von der 2-G-Nachweispflicht ausgenommen. In diesen Fällen muss ein gültiger negativer PCR-Test vorgelegt werden.

AUSNAHME PCR-TESTPFLICHT

Wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass eine PCR-Testung auf Grund mangelnder Verfügbarkeit, durch nicht zeitgerechte Auswertung des Testes oder der Unvorhersehbarkeit der zu erbringenden dienstlichen Tätigkeit nicht möglich ist/war, kann der Mitarbeiter ausnahmsweise auch mit einem 3-G-Nachweis (Antigentest einer beobachtenden Stelle = Teststation) eingelassen werden.